

# Ohne Aufklärung kein Anspruch auf Honorar

Das Oberlandesgericht (OLG) Karlsruhe hat entschieden, dass ein Vermittler ein Vermittlungshonorar nicht vom Kunden verlangen kann, wenn er diesen bei Antragstellung nicht über Frühstornorisiken der vermittelten Nettopolice aufgeklärt hat.

Nach Ansicht des Senats kann der Versicherungsnehmer dem Anspruch des Vertreters auf Zahlung der Vergütung unter diesen Umständen die Arglistenrede entgegenhalten, weil ihm gegen diesen ein Schadensersatzanspruch wegen mangelhafter Beratung bei Vertragsabschluss zusteht. Das OLG hat das klagabweisende Urteil des Landgerichts mit folgender Begründung bestätigt. Ein Vertreter, der eine Nettopolice gegen eine vom Kunden zu zahlende Vergütung vermittele, sei verpflichtet, den Kunden deutlich darauf hinzuweisen, dass dieser auch dann zur Zahlung der vereinbarten Vergütung verpflichtet bleibt, wenn der Versicherungsvertrag nach kurzer Zeit beendet wird.

Der Hinweis, dass der Kunde auch dann zur Zahlung der Vergütung verpflichtet bleibt, wenn die vermittelte Nettopolice nach kurzer Zeit beendet wird, unterliege der besonderen Dokumentationspflicht des § 61 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 62 Versicherungsvertragsgesetz (VVG). Die Dokumentationspflicht scheitere nicht daran, dass das Gesetz von der „angebotenen Versicherung“ spreche. Nach Sinn und Zweck der Beratungs- und Dokumentationspflichten sei eine Anwendung auch auf Vereinbarungen über ein Vermittlungshonorar geboten.

Bei vorzeitiger Beendigung des Versicherungsvertrags seien abschlusskostenfrei kalkulierte Policen in besonderer Weise wirtschaftlich nachteilig für den Versicherungsnehmer. Dieser bleibe



nämlich zur Zahlung noch nicht getigelter Abschlusskosten verpflichtet, während er bei einer Bruttopolice einen Teil der von ihm eingezahlten Beiträge zurückerhält. Dies könne in Frühstornofällen bei einer Nettopolice dazu führen, dass der Versicherungsnehmer nicht nur keine Rückzahlung erhält, sondern darüber hinaus weitere Beträge zahlen muss, um die Forderung aus der Vergütungs-

vereinbarung zu bedienen. Es liege daher auf der Hand, dass Versicherer und Vermittler, die eine Nettopolice vertreiben, den Versicherungsnehmer ausführlich und nachvollziehbar über den Unterschied zu einer unter Einschluss von Abschlusskosten kalkulierten Police und die mit einem Frühstorno verbundene Schlechterstellung des Versicherungsnehmers aufklären müssen.

## Vermittler unterliegt sekundärer Darlegungslast

Sinn und Zweck der Vorschriften der §§ 59 ff. VVG sei es, eine ausreichende Information und Beratung zu gewährleisten. Damit wäre es unvereinbar, wenn ausgerechnet die Beratung über die für den Versicherungsnehmer potenziell besonders nachteilige Vergütungsvereinbarung nicht der Dokumentationspflicht unterläge. Außerdem begründeten gerade die gesetzlichen Dokumentations- und Beratungspflichten ein anerkanntes Interesse des Versicherungsvertreters am Abschluss einer Honorarvermitt-

lungsabrede. Deshalb erscheine es folgerichtig, die Dokumentationspflicht auf die Beratung über die Vergütungsvereinbarung zu erstrecken.

Die Beweislast für die Verletzung der Pflicht zur Aufklärung über die Folgen einer Honorarvermittlungsvereinbarung liege zwar grundsätzlich beim Versicherungsnehmer. Den Vermittler treffe aber eine sekundäre Darlegungslast, soweit es darum gehe, ob eine Verletzung der Aufklärungspflicht vorliegt. Der Vermittler müsse also konkret darlegen, wie er im Einzelfall beraten beziehungsweise aufgeklärt hat. Erst dann müsse der Versicherungsnehmer den Nachweis führen, dass diese Darstellung nicht zutreffe.

## Beweislastumkehr zubilligen

Verletze der Vermittler die Dokumentationspflicht, sei es gerechtfertigt, ihm das Beweisrisiko aufzuerlegen und dem Versicherungsnehmer Beweiserleichterungen bis hin zur Beweislastumkehr zuzubilligen. In diesem Fall sei zu vermuten, dass eine nicht dokumentierte Beratung tatsächlich nicht vorgenommen wurde. Fehle es an einer ordnungsgemäßen Belehrung, spreche eine weitere tatsächliche Vermutung dafür, dass sich der Versicherungsnehmer bei Kenntnis der Folgen eines Frühstornos nicht für eine Nettopolice entschieden hätte. Zugunsten des Versicherungsnehmers streite die Vermutung, dass eine Aufklärung beziehungsweise Beratung nicht erfolgte, wenn es an einer entsprechenden Dokumentation darüber fehle.

Ein Beratungsprotokoll, das sich auf die Beantwortung vorformulierter Fragen mit „Ja“ oder „Nein“ beschränke und das keine Begründung für die gegebene Empfehlung enthält, sei wenig aussagekräftig. Der eigentliche Zweck eines „Beratungsprotokolls“ scheine die Freizeichnung des Vermittlers von etwaigen Schadensersatzansprüchen zu sein, wenn das Protokoll eine durch Einrahmung hervorgehobene Erklärung hinsichtlich der Entbindung von der „Beratungs-/Vermittlerhaftung“ enthält und zudem die in Fettdruck hervorgehobene Feststellung

am Ende jeder Seite des Protokolls, dass alle genannten Punkte ausführlich besprochen, beantwortet und mit der Unterschrift für Recht anerkannt werden. Ein derartiger formularmäßiger Haftungsausschluss im Beratungsprotokoll, der den Vermittler von der Beratungs- und Vermittlungshaftung entbinde und der die Feststellung enthalte, dass alle genannten Punkte ausführlich besprochen, beantwortet und mit der Unterschrift für Recht anerkannt worden sind, sei mit der gesetzgeberischen Konzeption der Beratungs- und Dokumentationspflichten nach § 61 VVG unvereinbar und daher nach § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB unwirksam.

Werde in einem Beratungsprotokoll aufgeführt, dass Kündigungen und Beitragsfreistellungen in den ersten 36/72 Monaten mit sehr großen finanziellen Verlusten verbunden sein können, ließe sich daraus kein Rückschluss auf eine Aufklärung über eine Honorarvermittlungsvereinbarung ziehen, die keine Laufzeit von 36 oder 72, sondern 60 Monaten hat. Die Vereinbarung berge nicht nur die Gefahr eines erheblichen Verlustes hinsichtlich der eingezahlten Beträge, sondern auch die Gefahr einer darüber hinausgehenden Nachschusspflicht des Kunden.

## Beweismaßstab zur Widerlegung

§ 286 Abs. 1 ZPO bilde den Beweismaßstab für die Widerlegung der Vermutung, dass eine Aufklärung des Versicherungsnehmers unterblieben sei. Danach habe das Gericht unter Berücksichtigung des gesamten Inhalts der Verhandlungen und der Beweisaufnahme nach freier Überzeugung zu entscheiden, ob eine tatsächliche Behauptung wahr ist oder nicht. Weniger als die subjektive Überzeugung des Gerichts von der Wahrheit genüge demnach für das Bewiesensein nicht, insbesondere nicht ein bloßes Glauben oder Für-wahrscheinlich-Halten. Mehr als die subjektive Überzeugung des Gerichts sei aber auch nicht gefordert. Es sei daher rechtsfehlerhaft, einen Beweis erst dann als nicht erbracht anzuse-

## Mehr Infos

Tipps und Informationen rund ums Thema Vertriebsrecht finden Sie auf der Homepage von Blanke Meier Evers, Bremen, unter [www.bmelaw.de](http://www.bmelaw.de) oder bei Rechtsanwalt Jürgen Evers, Telefon: 04 21/69 67 70.

hen, wenn eine absolute, über jeden Zweifel erhabene Gewissheit nicht gewonnen werden konnte. Vielmehr könne und müsse sich das Gericht mit einer persönlichen Gewissheit begnügen, welche den Zweifeln Schweigen gebiete, ohne sie völlig auszuschließen.

## Indiz für Aufklärungsmangel

Gegen eine ordnungsgemäße Aufklärung des Versicherungsnehmers über die mit einer Honorarvereinbarung für die Vermittlung einer Nettopolice verbundenen Gefahren bei einer vorzeitigen Beendigung des Versicherungsvertrages spreche das aus wirtschaftlicher Sicht wenig sinnvolle Vorgehen, Bestandsversicherungen zu kündigen und gleichzeitig bei Abschluss neuer Versicherungen neue Verbindlichkeiten in Höhe von mehreren Tausend Euro einzugehen.

In Fettdruck unter verschiedenen Ziffern einer Honorarvermittlungsvereinbarung hervorgehobene Hinweise können eine ordnungsgemäße Beratung über die mit ihrem Abschluss verbundenen Gefahren im Falle einer vorzeitigen Beendigung der vermittelten Nettopolice nicht ersetzen, wenn wegen durchgängig verwendeter kleiner Schriftgröße die Gefahr bestehe, dass diese Hinweise vom Versicherungsnehmer nicht wahrgenommen werden. ■



**Autor:** Jürgen Evers ist als Rechtsanwalt in der Kanzlei Blanke Meier Evers, Bremen, spezialisiert auf Vertriebsrecht, vor allem Handels-, Versicherungsvertreter- und Versicherungsmaklerrecht.